

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktgebührensatzung)

vom 25.06.2026

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze, dem **Marienmarkt** und dem **Christkindlmarkt** der Gemeinde Odelzhausen dienen, erhebt die Gemeinde Odelzhausen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der einen Verkaufsplatz des **Marienmarktes** und des **Christkindlmarktes** benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich

- |                                                   |                                                                        |          |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. beim <b>Marienmarkt</b>                        | je Markttag pro angefangenem lfd.<br>Meter Frontlänge des Standplatzes | € 5,00   |
| 2. beim <b>Christkindlmarkt</b>                   | jährlich pro Standplatz                                                |          |
| a. bei Verkauf von <u>Speisen</u> .               |                                                                        | € 40,00  |
| b. bei Verkauf von <u>Getränken</u> .             |                                                                        | € 60,00  |
| c. bei Verkauf von <u>Speisen und Getränken</u> . |                                                                        | € 100,00 |

Bei Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verabreichung von Speisen an Ort und Stelle handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb (§ 12 Gaststättengesetz (GastG)). Es ist daher eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis erforderlich. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen.

(2) Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten ebenfalls als Standplatz.

#### **§ 4** **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren für den **Marienmarkt** entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zuweisung in Anspruch genommen, entstehen die Gebühren mit der tatsächlichen Nutzung. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit der Zusage. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind spätestens fünf Tage vor Beginn des Marktes auf das Konto der Gemeinde zu überweisen. Wird am Markttag zusätzlicher Platz in Anspruch genommen, sind die hierfür anfallenden Mehrgebühren vor Ort in bar zu begleichen.

(2) Die Gebühren für den **Christkindlmarkt** entstehen mit der Zulassung als Anbieter. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit der Zusage. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind spätestens fünf Tage vor Beginn des Marktes auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Marktleitung bzw. der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuweisen.

#### **§ 5** **Gebührenrückerstattung**

Werden die Standplätze des **Marienmarktes** oder des **Christkindlmarktes** nicht oder nur teilweise bezogen oder der zugewiesene Platz nicht während der gesamten Marktdauer benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### **§ 6** **Empfangsbestätigung**

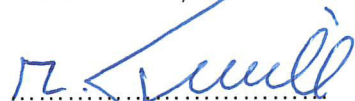
Über Bareinzahlungen der Jahrmarktgebühr wird eine Empfangsbestätigung durch den Inkassoberechtigten der Gemeinde Odelzhausen erteilt. Die Empfangsbestätigung – bei unbarer Entrichtung der Gebühren, der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein oder Überweisungsabschnitt – ist während des Marktes auf Verlangen der Marktleitung vorzuzeigen.

#### **§ 7** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktgebührensatzung)“ vom 31.10.2025 außer Kraft.

Odelzhausen, den 25.06.2026



Markus Trinkl  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 23.06.2026 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 25.06.2026 ausgefertigte „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktgebührensatzung)**“ wurde am 29.06.2026 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> bekanntgemacht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 30.06.2026



Markus Trinkl  
1. Bürgermeister

